

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN BAULEISTUNGEN

der **Exyte Central Europe GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 17278 mit Hauptgeschäftssitz in Löwentorbogen 9 b, 70376 Stuttgart, Deutschland nachfolgend „**EXYTE**“ genannt

1. Gegenstand des Vertrages / Leistungsumfang

- 1.1 Art und Umfang der vom AN geschuldeten Leistung ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll samt seiner Anlagen und/oder der Beauftragung sowie diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen Bauleistungen (nachfolgend AEB). Der AN schuldet alle Leistungen einschließlich eventueller Planungsleistungen, die zur Erreichung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind, auch wenn diese Lieferungen und/oder Leistungen im Vertrag oder seinen Anlagen nicht im Einzelnen beschrieben sind.
- 1.2 Der AN hat sich vor Unterzeichnung dieses Vertrags über den Umfang der zu erbringenden Leistungen und deren Rahmenbedingungen, insbesondere alle preisbildenden Faktoren, informiert.
- 1.3 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Leistungserbringung DDP (Incoterms 2020) zum Projektstandort.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Vertragsgrundlagen sind alle in diesen AEB und/oder im Verhandlungsprotokoll oder seinen Anlagen genannten Regeln, Unterlagen, Dokumente, Verordnungen, Richtlinien, Normen usw..
- 2.2 Es gilt der zum Zeitpunkt der Abnahme geltende Stand der Technik und Baukunst, sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Richtlinien, auch EN-Vorschriften und sonstige Europäischen Normen, DIN-Vorschriften, alle Vorschriften, Bestimmungen und Auflagen der Ver- und Versorgungsunternehmen, der Berufsgenossenschaften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, die Bestimmungen, Empfehlungen und Berichtigungen des deutschen Ausschusses für Stahlbeton, die Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), weiterhin alle TÜV Vorschriften, die VDE-, VDI-, VdS-Vorschriften sowie weitere einschlägige technische Vorschriften und Richtlinien, wie die von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Vorgaben und Empfehlungen der Hersteller und deren Verbände, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz, die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften, Bestimmungen und Auflagen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators, Verordnungen, Ortssatzungen und alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit sie im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes stehen sowie alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die am Ort des Bauvorhabens anzuwenden sind auch wenn das Projekt außerhalb Deutschlands liegt. Keine Anwendung finden die Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung in Teil 0 der DIN 18299 ff.. Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht dem Stand der Technik und Baukunst entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift sondern der Stand der Technik und Baukunst zum Zeitpunkt der Abnahme. Der AN wird EXYTE über derartige Abweichungen unverzüglich unterrichten. Es gelten die Vorschriften des BGB, soweit nicht in diesem Vertrag davon abweichende Regelungen getroffen werden.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung, auch wenn EXYTE ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Dies gilt auch, wenn die Parteien auf ein Dokument Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des AN enthält oder auf solche verweist.
- 2.4 Im Fall von Widersprüchen, Regelungslücken oder Unstimmigkeiten gilt Folgendes:
- 2.4.1 Widersprüche, Regelungslücken und Unstimmigkeiten sind vorrangig durch Auslegung der Vertragsgrundlagen als sinnvolles Ganzes aufzulösen. Bei der Auslegung sind die allgemeinen Auslegungsregeln, wonach das Jüngere dem Älteren und das Speziellere dem Allgemeineren vorgeht, zu berücksichtigen. Soweit eine Auslegung danach nicht möglich ist, haben die Vereinbarungen im Verhandlungsprotokoll/in dem Vertrag Vorrang vor den übrigen Vertragsgrundlagen. Soweit die VOB/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen) vereinbart ist, gelten die Regelungen des Verhandlungsprotokolls/des Vertrages und dieser AEB vorrangig.
- 2.4.2 Verbleiben danach Widersprüche, Regelungslücken oder Unstimmigkeiten steht EXYTE ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.
- 2.4.3 Soweit das Angebot des AN Vertragsbestandteil wird, gelten die Regelungen des Verhandlungsprotokolls/des Vertrages und dieser AEB vorrangig vor dem Angebot des AN.

3. Ausführung der Leistungen

3.1 Liefer- und Leistungsumfang des AN

- 3.1.1 Der AN hat sämtliche Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel, die zur Erbringung seiner Leistungen notwendig sind, selbst bereit zu stellen und vorzuhalten. Generell sind nur zugelassene und neue Materialien zu verwenden.
- 3.1.2 Liefern aller Unterlagen für die Anmeldung genehmigungs- und/oder überwachungspflichtiger Anlagen bei den Aufsichtsstellen bzw. Genehmigungsbehörden (wie z. B. Bauaufsicht, Prüfinstitute wie TÜV oder DEKRA, Gewerbeaufsichtsamt, Ordnungsamt) in der erforderlichen Anzahl. Alle erforderlichen behördlichen Abnahmen hat der AN auf eigene Kosten zu veranlassen, soweit sie dessen Leistung betreffen.
- 3.1.3 Vorlage der nach Vertrag, DIN-Normen oder technischen Regelwerken geschuldeten Muster, Eignungs- und Gütenachweise gemäß Terminplan bzw. - im Falle fehlender Vereinbarung im Terminplan - so rechtzeitig, dass EXYTE mindestens einen Entscheidungszeitraum von 14 Kalendertagen hat und dass noch Alternativprodukte ohne Zeitverzug bestellt werden können.

Zu Bemusterungen müssen, soweit nicht anderweitig vereinbart, mindestens folgende Angaben bzw. Nachweise gegeben werden:

- Einbautort;
 - Katalog- oder 1:1-(Hand)-Muster;
 - Bau-Soll / -Ist-Darstellung, d. h. Qualitäts- und Leistungsvorgaben gemäß dem Vertrag in Gegenüberstellung der Qualitäts- und Leistungsvorgaben der Muster;
 - Bestätigung der Einhaltung von Kosten / Terminen oder Ausweisung dieser bei Alternativbemusterungen;
 - es sind mindestens drei Produkte zur Auswahl zu bemustern, die den vertraglichen Anforderungen entsprechen.
- 3.1.4 Der AN ist verpflichtet, an Gesprächen mit Kunden/Endkunden teilzunehmen, EXYTE im Hinblick auf Ausführungsdetails und Leistungsänderungen zu beraten, sowie EXYTE bei Behörden (Betriebsgenehmigungen, Konzessionen etc.) zu unterstützen. Ohne vorherige Zustimmung durch EXYTE ist der AN nicht berechtigt, mit dem Kunden oder Endkunden direkten Kontakt aufzunehmen.
- 3.1.5 Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die nachfolgenden Gewerke nahtlos an die Leistung des AN anschließen können. Er hat sich insoweit auf eigene Kosten mit den Nachfolgeunternehmern abzustimmen. Dies gilt auch für Vor- und Nebenunternehmer.

Der AN ist zur Kooperation mit EXYTE verpflichtet. Diese Kooperationspflicht umfasst insbesondere auch die Abstimmung über den Leistungsinhalt. Zu dieser Kooperationspflicht gehören nicht nur die Zurverfügungstellung von Informationen zum Bauablauf sondern auch die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Arbeitsweise und Leistungserbringung. Im Falle von Behinderungen ist der AN zur Durchführung von Umstellungen des Bauablaufes verpflichtet, um die vereinbarten Termine zu halten. Auch ist der AN gehalten, keine unverhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, so z.B. eine hochwertige Leistung zum Zwecke der Durchsetzung eines verhältnismäßig geringfügigen Gegenanspruchs zurückzuhalten.

- 3.1.6 Rechtzeitige Beibringung und Beschaffung aller Genehmigungen durch den AN, die für die Erbringung seiner Leistungen und deren Nutzung erforderlich sind.
- 3.1.7 Soweit der AN im Rahmen seiner Leistungserbringung die von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen nicht oder in Teilen nicht ordnungsgemäß (mangelfrei) erbringt, ist EXYTE berechtigt, den AN vor Abnahme unter Setzung einer angemessenen Frist zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Leistung aufzufordern. Kommt der AN innerhalb der gesetzten Frist und einer erfolgten Nachfrist der Erfüllungsaufforderung nicht nach und erklärt er auch nicht schriftlich, der Erfüllung zwar nachzukommen, aber zu einem späteren Zeitpunkt nach Ablauf der Fristen, ist davon auszugehen, dass der AN die mangelfreie Erbringung dieser Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. In diesem Fall stehen EXYTE wahlweise ein Kündigungsrecht dieser Leistungen - unabhängig davon, ob die Leistungen in sich abgeschlossene oder funktionierende Leistungsteile bzw. -einheiten darstellen - oder ein Schadensersatzanspruch anstelle des Erfüllungsanspruches zu, bezogen auf die beanstandete Leistung. Wählt EXYTE den Schadensersatz, gilt dies gleichzeitig als Abnahme vom Erfüllungsanspruch bezogen auf die beanstandete Leistung gegenüber dem AN.

- 3.1.8 Der AN hat das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Hierzu gehört es auch, dass der AN Nachunternehmer nur dann mit geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen, die EXYTE beauftragt, wenn er – soweit es der Bauablauf zulässt - vorher Alternativangebote eingeholt hat. Vereinbarungen über Vergütung von Nachträgen, die EXYTE angeordnet hat, darf der AN mit seinen Nachunternehmern (hierzu gehören auch Lieferanten) nur treffen, wenn er EXYTE in die Verhandlungen über die Nachtragshöhe eingebunden hat.
- 3.2 Stand der Technik / gesetzliche und behördliche Bestimmungen**
- Der AN schuldet die Einhaltung des Standes der Technik und Baukunst sowie die Einhaltung der weiteren gesetzlichen, behördlichen, vertraglichen und sonstigen Bestimmungen und Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Abnahme.
- 3.3 Ausführungsunterlagen**
- 3.3.1 Der AN ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Unterlagen und Angaben von EXYTE vor Beginn der Arbeiten auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den geltenden und anzuwendenden Vorschriften sowie auf technische Richtigkeit zu prüfen. Unstimmigkeiten sind EXYTE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der AN darf seine Leistungen nur auf Grundlage von von EXYTE freigegebenen Plänen, Zeichnungen und sonstigen freigegebenen Dokumenten erbringen.
- 3.3.2 Pläne und Unterlagen, die der AN zur Ausführung seiner Leistungen benötigt, sind so rechtzeitig bei EXYTE anzufordern, dass eine angemessene Zeit für ihre Beschaffung verbleibt und es zu keinen Behinderungen im Bauablauf kommt, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Arbeitstagen.
- 4. Winterbau, Schutzmaßnahmen, Umweltschutz, SiGeKo/ Verkehrssicherungspflicht**
- 4.1 Der AN hat Winterbaumaßnahmen durchzuführen, soweit dies zur Einhaltung der Vertragsfristen und der vereinbarten Termine erforderlich ist und kein Fall von höherer Gewalt vorliegt.
- 4.2 Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm zur Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur förmlichen Abnahme vor Beschädigungen, Verschmutzung, Diebstahl sowie vor Winterschäden und ungünstigen Witterungseinflüssen auf eigene Kosten zu schützen.
- 4.3 EXYTE stellt den SiGeKo. Der AN hat den Vorgaben des SiGeKo Folge zu leisten und die geltenden Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 4.4 Die Verkehrssicherungspflicht für die aus seinen Leistungen resultierenden Gefahren trägt der AN.
- 4.5 Lager- und Arbeitsplätze**
- Der AN darf nur die ihm von EXYTE ausdrücklich zugewiesenen Lager- und Arbeitsplätze benutzen.
- 4.6 Nachunternehmer**
- 4.6.1 Der AN darf Teile der Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EXYTE an Nachunternehmer, Dienstleister oder Lieferanten (nachfolgend einheitlich „**Nachunternehmer**“) untervergeben, soweit diese fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Vergabe der gesamten Leistung an einen Nachunternehmer ist ausgeschlossen. Der AN verpflichtet sich, etwaigen Nachunternehmern den Einsatz weiterer (Nach-) Nachunternehmer ohne vorherige Zustimmung von EXYTE zu untersagen.
- 4.6.2 EXYTE ist berechtigt, Nachunternehmer aus wichtigem Grund abzulehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn EXYTE Kenntnis von nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung des Nachunternehmers in anderen Projekten hat, der Nachunternehmer Steuern, Mindestlohn oder Sozialabgaben nicht bezahlt (hat) oder gegen die gesetzlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit verstoßen hat..
- 4.6.3 Die qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung des AN durch die BG BAU sowie der Einzugsstelle nach § 28e Abs. 3f SGB IV ist EXYTE jeweils im Original vorzulegen. Der AN hat eine entsprechende Verpflichtung auch bei seinen Nachunternehmern vorzusehen.
- 4.7 Besprechungswesen**
- Der AN ist verpflichtet, mit einem bevollmächtigten und fachkundigen Vertreter an den regelmäßig stattfindenden Projektbesprechungen und Jour-Fixe-Terminen mindestens einmal wöchentlich, bei Bedarf auch öfter, teilzunehmen.
- 4.8 Projektdokumentation**
- Dokumentationsrichtlinien von EXYTE sind verbindlich anzuwenden. Darüber hinaus sind die Dokumente und Unterlagen an EXYTE zu übergeben, die nach dem Stand der Technik und den genannten Vertragsgrundlagen üblicherweise übergeben werden.
- 4.9 Projektkommunikation**
- Der AN hat die von EXYTE vorgegebene elektronische Dokumentations- und Kommunikationsplattform zu nutzen, wobei der AN auch seine Nachunternehmer zur Kommunikation über diese Dokumentations- und Kommunikationsplattform zu verpflichten hat.
- Der AN hat keinen Anspruch darauf, dass Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt werden.
- 4.10 Sauberkeit auf der Baustelle**
- 4.10.1 Der AN ist verpflichtet, von ihm oder seinen Nachunternehmern verursachten Bauschutt, Verpackungsmaterialien, Abfälle und sonstige Verunreinigungen selbst zu beseitigen / zu sammeln und – soweit er nicht den Wertstoffhof am Projektstandort mitbenutzen darf - auf seine Kosten unverzüglich zu entsorgen oder zu beseitigen. Dies gilt auch für Verschmutzungen außerhalb der Baustelle.
- 4.10.2 Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist EXYTE berechtigt, nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung, einen Dritten auf Kosten des AN mit der Beseitigung zu beauftragen. Die Beweislast dafür, dass der Bauschutt, Abfall oder die Verschmutzung nicht von dem AN stammt, trägt der AN.
- 4.11 Firmenschilder**
- Werbung des AN auf der Baustelle, gleich welcher Art, ist nicht zulässig.
- 5. Vergütung**
- 5.1 Der AN erhält für alle Leistungen die nach dem Vertrag vereinbarte Vergütung (kurz: „**Nettoauftragssumme**“), zzgl. etwa zu zahlender USt. in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- 5.2 Soweit die Umsatzsteuer nach § 13 b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der AN keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Diese wird in diesem Fall von EXYTE direkt an das zuständige Finanzamt abgeführt.
- 5.3 Soweit ein Pauschalpreis vereinbart ist, ist dieser ein Festpreis und verändert sich auch bei einer Veränderung der zur Ausführung gelangenden Massen nicht.
- 5.4 Mit der vereinbarten Vergütung sind alle geschuldeten Lieferungen und Leistungen abgegolten, die zur vollständigen, funktionstüchtigen, genehmigungskonformen, mängelfreien, betriebssicheren und ordnungsgemäßen Herstellung, Errichtung, Ausführung, Leistung, Lieferung und Inbetriebsetzung des vom AN geschuldeten Werkes erforderlich sind. Gleitklauseln für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten sind nicht vereinbart.
- 6. Rechnungsstellung**
- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart erfolgt die Rechnungsstellung gemäß dem Baufortschritt auf der Grundlage des Zahlungsplans. Der Zahlungsplan ist ausschließlich leistungsabhängig, auch wenn er einen Bezug zum Kalender aufweist.
- 6.2 Die für die Abrechnung notwendigen örtlichen Feststellungen sind gemeinsam vorzunehmen. Die Aufmaßprüfung / Prüfung des Leistungsstands ist vor Rechnungsstellung mit der Projektleitung von EXYTE durchzuführen. Das von EXYTE bzw. das durch die Projektleitung von EXYTE bestätigte Aufmaß bzw. geprüfte Massenermittlung/Leistungsfeststellung sind in Kopie als Anlage der jeweiligen Rechnung beizufügen.
- 6.3 Rechnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- Auftragsnummer, Datum, Projektnummer, System, Systemnummer, Art der Rechnung (Teilrechnung, Abschlagsrechnung, Stundenlohnrechnung, Schlussrechnung),
 - Art der in Rechnung gestellten Leistungen,
 - Darlegung der bereits in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge, unter Angabe der Rechnungsnummern und Daten (siehe auch Ziff. 6.6),
 - Die gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsangaben (Steuernummer, Rechnungsnummer, Leistungszeitraum, etc.).
- Die Rechnungen müssen im Übrigen gemäß den Vorgaben von EXYTE strukturiert sein. EXYTE kann in Bezug auf die Rechnungsstellung und Zahlung weitere Vorgaben bestimmen, die vom AN - soweit angemessen und zumutbar - einzuhalten sind.
- 6.4 Wurden gesonderte Stundenlohnaufräge erteilt, so sind diese umgehend und gesondert ausgewiesen abzurechnen, spätestens jedoch vier Wochen nach Ausführung der Arbeiten. Der Rechnung sind die von EXYTE abgezeichneten Stundennachweise in Kopie beizulegen.
- 6.5 Der AN wird EXYTE eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts übergeben (§ 48b EStG). Änderungen sind EXYTE unverzüglich anzuzeigen. Liegt keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist EXYTE berechtigt, von der Vergütung gem. §§ 48 ff. EStG einen Betrag in Höhe von 15% des zu Auszahlung gelangenden Bruttowerklohns

- einzubehalten, den EXYTE mit schuldbeitreitender Wirkung an die zuständige Finanzbehörden abführt.
- 6.6 In Abschlagsrechnungen sind jeweils die gesamten bis zur Rechnungsstellung erbrachten Leistungen kumuliert aufzuführen und die bereits in Rechnung gestellten Abschlagsrechnungen unabhängig von deren Bezahlung durch EXYTE hiervon abzusetzen. Daneben sind die geleisteten Zahlungen auszuweisen.
- 6.7 Eventuell vereinbarte und bezahlte Vorauszahlungen sind entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zu verrechnen und entsprechend von der Rechnung abzusetzen.
- 6.8 Sämtliche Rechnungen sind 2-fach auszustellen auf und davon 1-fach zur Prüfung bei der von EXYTE genannten Stelle vorzulegen. Das Original erhält EXYTE.
- 6.9 Die Schlussrechnung ist nach Fertigstellung aller Leistung und Durchführung der förmlichen Abnahme in prüffähiger Form im Sinne des § 650g Abs. 4 Satz 2 BGB aufzustellen und EXYTE mit allen notwendigen Unterlagen/Nachweisen/ Angaben gemäß Ziffern 6.2 bis 6.8 dieser AEB zuzuleiten. Die einzelnen Rechnungspositionen sind aufzuteilen in Hauptauftrag, Nachträge und Stundenlohnaufträge. In der Schlussrechnung sind alle bislang gestellten Abschlagsrechnungen und die geleisteten Zahlungen nochmals aufzuführen. EXYTE behält sich vor, weitergehende Anforderungen an die Gliederung der Abschlags- und Schlussrechnungen - soweit angemessen und zumutbar - zu stellen. Einwände gegen die Prüffähigkeit von Rechnungen sind von EXYTE binnen 30 Tagen zu erheben.
- 7. Zahlungen**
- 7.1 Abschlagszahlungen**
- Die Abschlagszahlungen sind gemäß dem Zahlungsplan in der jeweils fortgeschriebenen Fassung unter folgenden Voraussetzungen zur Zahlung fällig:
- prüfbarer Nachweis des erbrachten Leistungsstands,
 - ordnungs- und vertragsgemäße Rechnungsstellung,
 - Vorlage der Vorauszahlungsbürgschaft (soweit geschuldet),
 - Vorlage der Sicherheit für fristgerechte Vertragserfüllung, Zahlung der Gesamtsozial- und Unfallversicherungsbeiträge sowie Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerentendegesetz und dem Mindestlohngesetz, vertragliche Freistellung, Überzahlung sowie Kündigung
 - Vorlage der Versicherungsnachweise nach diesem Vertrag,
- Zahlungen sind fällig 30 Kalendertage nach Eingang einer prüffähigen und ordnungsgemäßen Rechnung.
- 7.2 Schlusszahlung**
- Die Schlusszahlung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Schlussrechnung fällig.
- 7.3 § 641 Abs. 4 BGB (Fälligkeitszinsen) wird hiermit ausgeschlossen.
- 7.4 Soweit die Leistungen des AN mangelhaft sind kann EXYTE einen Einbehalt in Höhe des 2-fachen Betrages der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten vornehmen, soweit nicht gem. § 641 Abs. 3 BGB ein höherer Einbehalt zulässig ist.
- 7.5 Anzahlung / Vorauszahlung**
- Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden Voraus- oder Anzahlungen mit den ersten Leistungen und damit mit der/den ersten Abschlagsrechnung(en) verrechnet. Die Vorauszahlung kann zurückverlangt und/oder verrechnet werden, soweit die vertraglich geschuldete Leistung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wurde.
- 7.6 Mit Zahlung der Rechnung sind alle Forderungen des AN für Leistungen, die bis zur jeweiligen Rechnungslegung erbracht worden sind, abgegolten, es sei denn, der AN hat sich die Abrechnung weiterer Leistungen ausdrücklich vorbehalten.
- 7.7 Die vorbehaltlose Zahlung von Rechnungen durch EXYTE gilt nicht als Abnahme, Teilabnahme oder als Anerkennung. Rechnungsprüfungen und Zahlungen können nachträglich korrigiert werden.
- 7.8 Gerät EXYTE mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug beträgt der Verzugszinssatz 4% p.a.
- 8. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen**
- 8.1 Anordnungsrecht**
- EXYTE ist berechtigt, jederzeit Leistungsänderungen und/oder zusätzliche Leistungen oder sonstige Maßnahmen, z.B. Beschleunigungen (nachfolgend „Leistungsänderungen“) anzuordnen. Leistungsänderungsanordnungen müssen schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.

8.2 Anforderungen für den Vergütungsanspruch des AN

Der AN ist verpflichtet, vor der Ausführung von geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen (nachfolgend auch „Leistungsänderungen“) EXYTE einen etwaigen Anspruch auf besondere Vergütung und hieraus resultierende zeitliche Verzögerungen anzukündigen. Die Ankündigung hat unverzüglich zu erfolgen.

Die rechtzeitige Ankündigung von Mehrkosten ist Voraussetzung für einen Anspruch des AN auf zusätzliche Vergütung. Die rechtzeitige Ankündigung ist nur dann nicht Anspruchsvoraussetzung, wenn Gefahr in Verzug ist, EXYTE bei Anordnung einer Leistungsänderung von ihrer Entgeltlichkeit ausgegangen ist oder hiervon zwingend ausgehen musste oder der AN die entsprechende Ankündigung ohne Verschulden unterlassen hat.

8.3 Nachtragsangebot

Im Falle von Leistungsänderungsanordnungen oder wenn der AN EXYTE mitteilt, dass aus seiner Sicht zusätzliche oder geänderte Leistungen auszuführen sind, hat der AN EXYTE unverzüglich, spätestens jedoch nach fünf Kalendertagen nach Erhalt der Leistungsänderungsanordnung oder der Mitteilung des AN, dass aus seiner Sicht zusätzliche oder geänderte Leistungen auszuführen sind, eine Kostenschätzung und nach spätestens weiteren fünf Kalendertagen ein schriftliches Nachtragsangebot in prüfbarer Form zu übermitteln. In dem Nachtragsangebot hat der AN darzulegen, inwieweit die auszuführende Leistung von der vertraglichen Leistung abweicht oder es sich um eine zusätzliche Leistung handelt. Sofern der AN sich auf eine schriftliche Anordnung von EXYTE bezieht, ist diese dem Nachtragsangebot beizufügen.

Ist aufgrund der Komplexität der von EXYTE zusätzlich geforderten Leistungen die Vorlage eines prüffähigen Nachtragsangebotes nicht innerhalb dieses Zeitraumes möglich, hat der AN dies unverzüglich mitzuteilen und jedenfalls eine möglichst detaillierte Kostenschätzung vorzulegen. In diesem Fall ist die genaue Preisermittlung unter Vorlage des Nachtragsangebotes unverzüglich nachzureichen. Falls EXYTE es unterlässt, auf ein Angebot des ANs innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt des Nachtragsangebotes zu antworten, gilt dies als Zurückweisung des Angebots. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für EXYTE kostenlos.

8.4 Ausführung von Leistungsänderungen

Leistungsänderungen dürfen erst ausgeführt bzw. erbracht werden, wenn

- (a) vorher über Art, Umfang und Kosten eine Vereinbarung zwischen EXYTE und dem AN schriftlich getroffen worden ist, oder
- (b) EXYTE den AN angewiesen hat, die Leistung trotz Fehlens einer Vergütungsvereinbarung auszuführen. Auch diese Aufforderung muss in Textform erfolgt sein.

Liegt weder (a) oder (b) vor, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung für zusätzliche und/oder geänderte Leistungen.

8.5 Terminliche Auswirkungen von Leistungsänderungen

Haben Leistungsänderungen direkt oder indirekt Auswirkungen auf den Bauablauf, hat der AN EXYTE unverzüglich, spätestens bei Abgabe des Nachtragsangebotes, wenn ein solches noch nicht vorliegt, spätestens zu Beginn der Leistungsänderung, darauf hinzuweisen. Der Hinweis muss schriftlich erfolgen und die voraussichtliche Verzögerungsdauer möglichst konkret angeben. Die Parteien werden dann vereinbaren, ob und inwieweit sich der Bauablauf verändert.

Erfolgt kein form- und fristgerechter Hinweis, kann EXYTE darauf vertrauen, dass durch die Leistungsänderung keine zeitliche Verzögerung eintritt; es gilt dann die vertraglich vereinbarte Ausführungszeit unverändert.

9. Stundenlohnarbeiten

Sofern Stundenlohnarbeiten als solche beauftragt sind, hat der AN arbeitstäglich Stundenlohnzettel in 2-facher Ausfertigung bei der Projektleitung von EXYTE einzureichen. Die Stundenlohnzettel müssen, soweit nicht anderweitig vereinbart, die Baustelle, das Datum, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft unter Ausweis der Pausenzeiten, die Art der Leistung und die Geräteknenngrößen enthalten; bei Fuhrleistungen die Fahrzeugart und die Nutzlast.

Eine Anerkennungsfiktion wegen nicht fristgemäß zurückgegebenen Stundenlohnzetteln wird hiermit ausgeschlossen.

10. Fristen und Termine

- 10.1 Es gilt der vereinbarte Terminplan und die vereinbarten Termine und Fristen (z.B. im Verhandlungsprotokoll).
- 10.2 Auf Grundlage des Terminplans erstellt der AN binnen 21 Kalendertagen nach Vertragsschluss einen Detailterminplan. Der Detailterminplan hat den

Anforderungen an den Terminplan gemäß diesem Vertrag zu entsprechen. Ferner ist erforderlich, dass

- alle Vertragstermine berücksichtigt und ausgewiesen sind und eingehalten werden können,
- alle wesentlichen Zeitpunkte aufgezeigt werden, zu denen EXYTE Entscheidungen zu treffen und/oder Mitwirkungen vorzunehmen hat und
- alle Planungsvorlaufzeiten enthalten sind.

Der Detailterminplan wird Vertragsbestandteil, sobald EXYTE ihn geprüft und schriftlich akzeptiert hat. Die dort aufgeführten Einzeltermine und Fristen sind vertraglich vereinbart. Bei schuldhafter Überschreitung der im Detailterminplan aufgeführten Fristen und Termine kommt der AN nach Mahnung in Verzug.

- 10.3 Der Detailterminplan wird vom AN ständig fortgeschrieben und EXYTE zur Genehmigung vorgelegt. Etwaige Ansprüche von EXYTE wegen Überschreitungen oder Nichteinhalten der vereinbarten verbindlichen Fristen, insbesondere des Fertigstellungstermins bleiben unberührt. Eine Genehmigung des fortgeschriebenen Detailterminplans stellt kein/e Zustimmung, Genehmigung oder Anerkenntnis von EXYTE im Hinblick auf Terminverschiebungen oder sonstige Ansprüche des AN dar.

10.4 Behinderungen

- 10.4.1 Ist der AN in der Ausführung seiner Leistung behindert oder ergeben sich aus anderen Gründen (z.B. Leistungsänderungen) Auswirkungen auf den Bauablauf (z.B. Verzögerungen), so hat er dies EXYTE unverzüglich schriftlich anzuzeigen, zu begründen und zusätzlich im Bautagebuch zu vermerken. Die Mitteilung ist mit Vorschlägen zum Ausgleich drohender oder bereits eingetretener Verzögerungen und zur Abschwächung ihrer Folgen zu versehen.

Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Der AN hat EXYTE auch unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn eine angezeigte Behinderung weggefallen oder beendet ist.

- 10.4.2 Witterungseinflüsse stellen nur dann ein Ereignis höherer Gewalt dar, wenn mit ihnen objektiv bei Angebotsabgabe nicht gerechnet werden konnte. Der AN hat in jedem Falle mit solchen Witterungseinflüssen zu rechnen, die in den vergangenen 10 Jahren am Standort aufgetreten sind.

- 10.4.3 Ist erkennbar, dass die im Terminplan vereinbarten Fristen gefährdet sind, kann EXYTE Bauzeitplanungen treffen. Der AN ist verpflichtet, diese Anordnungen auszuführen; Ziffer 8 dieser AEB gilt im Sinne einer Rechtsgrundverweisung, sofern der AN die Behinderung nicht zu vertreten hat. Soweit der AN die Behinderung zu vertreten hat, hat er alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um entstandene Verzögerungen aufzuholen und drohende Verspätungen zu vermeiden. Falls die erforderlichen Bauzeitplanungen nicht innerhalb angemessener Frist umgesetzt werden, ist EXYTE berechtigt, Dritte mit der Umsetzung dieser Maßnahmen auf Kosten des AN zu beauftragen.

11. Vertragsstrafe

- 11.1 Für die Überschreitung von Zwischenterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für nachfolgende Zwischentermine bzw. den Fertigstellungstermin angerechnet, eine Kumulierung der vereinbarten einzelnen Vertragsstrafen ist ausgeschlossen. Eine wegen Verzug eines Zwischentermins verwirkte Vertragsstrafe entfällt, wenn der AN den Verzug einholt und die nachfolgenden Zwischentermine oder den Fertigstellungstermin einhält.

- 11.2 EXYTE ist berechtigt, die Vertragsstrafe auch noch nach Abnahme bis zur Schlusszahlung oder einer schlusszahlungsgleichen Erklärung geltend zu machen. Die Durchführung einer vorbehaltlosen Ersatzvornahme oder Erklärung einer Abnahmeverweigerung schließt die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht aus. Der Vorbehalt kann auch in diesen Fällen bis zur Schlusszahlung oder einer schlusszahlungsgleichen Erklärung erklärt werden.

- 11.3 Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt. In diesem Fall wird die verwirkte Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadensersatzanspruches geltend gemacht. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

- 11.4 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die nachträgliche Vereinbarung neuer Termine.

- 11.5 Verändert sich der Terminablauf aus vom AN unverschuldeten Gründen und ist deswegen eine Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen nicht möglich, fällt der Vertragsstrafenanspruch nicht weg. Die Parteien werden für diesen Fall neue Ausführungstermine vereinbaren (Kooperationspflicht). Für diese neuen Ausführungstermine gelten die Vertragsstrafenregelungen entsprechend, es sei denn, die Geltung der Vertragsstrafe ist ausdrücklich ausgeschlossen oder dem AN nach Treu und Glauben nicht zumutbar.

Treffen die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung zu den neuen Ausführungsterminen, so verlängert sich die vertraglich vereinbarte Frist um die zusätzliche Ausführungsfrist infolge der vom AN unverschuldeten Gründe, wobei der Berechnung zugrunde gelegt wird, dass der AN alles

unternimmt, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten bzw. Beschleunigung der Arbeiten zu ermöglichen (Kooperationspflicht). Für die sich hieraus ergebenden neuen Termine gelten die Vertragsstrafenregelungen entsprechend, es sei denn, die entsprechende Geltung der Vertragsstrafe ist dem AN nach Treu und Glauben nicht zumutbar.

12. Abnahme/Eigentumsübergang

12.1 Abnahme

- 12.1.1 Es findet ausschließlich eine förmliche Abnahme unter Erstellung eines Abnahmeprotokolls in 2-facher Ausfertigung statt. Die Abnahme wird weder durch eine Nutzung oder Inbetriebnahme noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung ersetzt. Die Regelungen des § 640 Abs. 2 BGB gelten nur dann, wenn der AN EXYTE zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat, der Hinweis muss in Textform erfolgen.

- 12.1.2 Die Durchführung der Abnahme hat der AN spätestens 14 Kalendertage im Voraus schriftlich zu beantragen.

- 12.1.3 EXYTE ist berechtigt, technische Zwischenprüfungen einzelner Teile des Leistungspakets zu verlangen. Dies gilt insbesondere für Teilleistungen, die durch den Fortschritt der Bauarbeiten einer späteren Prüfung entzogen werden. Der AN ist verpflichtet, bei einer technischen Zwischenprüfung festgestellte Mängel binnen einer von EXYTE gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Werden bei einer technischen Zwischenprüfung Mängel festgestellt, ist EXYTE befugt, dem AN auch die EXYTE entstandenen Kosten für die weitere technische Zwischenprüfung in Rechnung zu stellen. Technische Zwischenprüfungen sind keine Teilabnahme und bedeuten keine Anerkennung in Bezug auf Mängelfreiheit oder Anerkennung als vertragskonform.

- 12.1.4 Bei der Abnahme festgestellte Mängel oder noch zu erbringende Restleistungen hat der AN unverzüglich, spätestens in den im Abnahmeprotokoll genannten Fristen zu beseitigen bzw. zu erbringen. Sämtliche nach der Abnahme noch erbrachte Leistungen, wie auch Mängelbeseitigungen bedürfen einer weiteren förmlichen Abnahme, welche der AN ausdrücklich schriftlich beantragen muss. Die Frist für Nachabnahmen beträgt in jedem Falle zwölf Werktage. Die EXYTE entstehenden Kosten für Nachabnahmen hat der AN zu tragen.

- 12.1.5 Wegen unwesentlicher Mängel oder unwesentlicher, noch ausstehender Restleistungen darf EXYTE die Abnahme nicht verweigern. Die Abnahme kann jedoch wegen einer Vielzahl von unwesentlichen Mängeln oder einer Vielzahl unwesentlicher, noch ausstehender Restleistungen verweigert werden, wenn diese einem wesentlichen Mangel gleichzusetzen sind. Die Abnahme kann auch dann verweigert werden, wenn die übergebene Dokumentation mit wesentlichen Mängeln behaftet ist.

Im Falle der Abnahmeverweigerung kann der AN eine gemeinsame Zustandsfeststellung (§ 650g Abs. 1 BGB) verlangen. Die Aufforderung zur Zustandsfeststellung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem vom AN gewünschten Termin erfolgen. Aus sachlichen Gründen kann der Termin durch EXYTE verschoben werden.

Verweigert sich EXYTE der gemeinsamen Leistungsfeststellung grundlos, ist der AN berechtigt, die Leistung durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Er hat dafür EXYTE Gelegenheit zu geben, an der Sachverständigenbegehung teilzunehmen. Der Termin der Sachverständigenbegehung ist EXYTE mit einer angemessenen Vorlaufzeit mitzuteilen.

12.2 Eigentumsübergang

Das Eigentum an allen Leistungen des AN geht nach den gesetzlichen Vorschriften über.

Der AN ist verpflichtet, eventuell bestehende Eigentumsvorbehalte seiner Nachunternehmer oder Lieferanten vor Lieferung auf die Baustelle vollständig abzulösen. Er hat dies EXYTE auf Verlangen nachzuweisen.

13. Mängelansprüche, Verjährung

- 13.1 Soweit nicht anders vereinbart beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit der Gesamtabnahme aller Leistungen des AN und beträgt 5 Jahre und drei Monate (Regelverjährung), wenn nicht andere Fristen vereinbart sind.

- 13.2 Der AN trägt sämtliche Kosten der Mängelbeseitigung, insbesondere auch eventuell anfallende Transportkosten und Nebenkosten (wie z.B. Ein- und Ausbauposten). Der AN ersetzt EXYTE die Kosten für eine notwendige Mitwirkung bei der Mängelbeseitigung sowie für Maßnahmen, die dazu dienen, die Beeinträchtigungen des Kunden gering zu halten.

- 13.3 Die Mängelbeseitigung hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des Kunden, Nutzers, Betreibers oder Dritter - erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten und erforderlichenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt - zu erfolgen. Soweit möglich wird der AN Übergangslösungen auf eigene Kosten bereitstellen, die die ungehinderte und gefahrlose Nutzung der Leistung bis zur Mängelbeseitigung sicherstellen (Schadensminderung).

13.4 Soweit EXYTE einen Mangel vor Ablauf der Verjährungsfrist anzeigt und zur Beseitigung auffordert, ist der AN verpflichtet, den Mangel auch nach Ablauf der Verjährungsfrist zu beseitigen. Der Anspruch auf Beseitigung verjährt in diesem Fall frühestens nach zwei Jahren, gerechnet vom Zugang der schriftlichen Mängelanzeige an, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in diesem Vertrag für den Mangel vereinbarten Verjährungsfrist.

13.5 Durch eine schriftliche Mängelrüge von EXYTE wird die Verjährungsfrist für Mängelansprüche insoweit gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der Überlassung der Mängelrüge an den AN. Die Hemmung endet, wenn die Mängelbeseitigungsmaßnahme von EXYTE abgenommen worden ist, die Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten von EXYTE unberechtigt verweigert wird oder der AN die Beseitigung des Mangels endgültig und ernsthaft verweigert.

13.6 Soweit Kaufrecht Anwendung findet, wird EXYTE die gelieferten Waren, Materialien und Komponenten innerhalb angemessener Frist auf offensichtliche Abweichungen in Quantität und Qualität untersuchen. Offensichtlich erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 3 Werktagen nach dem Ende der angemessenen Prüfungsfrist gerügt werden. Nicht leicht erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Entdeckung gerügt werden. Bezahlung der Waren oder auch die Unterzeichnung von Lieferscheinen bedeutet keine Annahme der Lieferung als vertragsgerecht, selbst wenn dort erwähnt ist, dass die Ware mängelfrei ist. Weitergehende Rüge- und Untersuchungspflichten treffen EXYTE nicht.
Wenn die Voraussetzungen von §§ 280 Abs. 3, 281 BGB erfüllt sind, kann EXYTE Vorschuss entsprechend § 637 Abs. 3 BGB verlangen.

13.8 Für die Mängelbeseitigungsleistung selbst beginnt die vertraglich vereinbarte Verjährungsfrist für Mängelrechte nach der vollständigen Mängelbeseitigung von neuem.

13.9 Der AN haftet für fehlerhafte Lieferungen seiner Lieferanten, es sein denn, die fehlerhafte Lieferung beruht auf einer Vorgabe von EXYTE und der AN ist seiner Pflicht zur Bedenkenanmeldung nachgekommen. Lieferanten des AN sind Erfüllungsgehilfen des AN.

13.10 Im Übrigen richten sich die Mängelrechte nach der VOB/B (soweit vereinbart) und dem BGB. Gesetzliche Rücktrittsrechte gelten nach Maßgabe des § 636 BGB auch im Falle der Vereinbarung der VOB/B.

14. Haftung

14.1 Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

14.2 Soweit EXYTE aufgrund einer vom AN zu vertretenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte (hierzu zählen auch Sozialkassen und Berufsgenossenschaften) in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, EXYTE von solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt jedoch nur, wenn EXYTE diesen Dritten gegenüber direkt zum Ersatz verpflichtet ist.

14.3 Der AN ist für Handlungen oder Unterlassungen des von ihm beschäftigten Personals, seiner Erfüllungsgehilfen, Lieferanten, Nachunternehmer oder sonstigen Beauftragten (z.B. auch Verrichtungsgehilfen) uneingeschränkt verantwortlich und haftbar. Die Haftung umfasst insbesondere alle Schäden, die vom AN oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht sind.

Der AN stellt EXYTE von allen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Projekt frei, die vom AN oder durch von ihm beauftragte Dritte schuldhaft verursacht sind.

14.4 Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Gehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet hat.

15. Versicherungen

15.1 Sofern nicht explizit anderweitig vereinbart, ist der AN verpflichtet, auf eigene Kosten eine Bauleistungs-/ Montageversicherung (CAR/EAR) für seine Tätigkeit am Bau / am Projekt abzuschließen und diese Versicherung EXYTE binnen 14 Tage nach Vertragsabschluss mittels Versicherungszertifikat für die Dauer seiner Projektstätigkeit nachzuweisen. Eine vorzeitige Beendigung / ein vorzeitiger Wegfall der CAR/EAR-Versicherung ist EXYTE unverzüglich anzuzeigen.

15.2 Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine nach Deckungsumfang und -höhe für das Projekt ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, welche das erweiterte Produkthaftpflicht- und Umwelthaftpflichtrisiko beinhaltet. Folgende Mindestdeckungssummen im Schadenfall sind zu vereinbaren. Das Jahresaggregat für diese Mindestdeckungssummen muss jedenfalls zweifach maximiert gelten.

5,0 Millionen EUR für Personenschäden, und
5,0 Millionen EUR für Sachschäden, sowie
2,5 Millionen EUR für sonstige Schäden, insbesondere Vermögensschäden als Folge eines Sachschadens, Bearbeitungsschäden, Umweltschäden, sowie für erweiterte Produkthaftpflichtschäden

Der AN ist verpflichtet diese Haftpflichtversicherung bis zum Ablauf des Verjährungszeitraums für Mängelansprüche aufrecht zu erhalten und dies EXYTE binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss mittels Versicherungszertifikat nachzuweisen.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm beauftragten Nachunternehmer in die vom AN bereitzustellende Versicherungsdeckung mit aufzunehmen.

15.3 Werden vom AN auch Planungsleistungen erbracht, ist der AN verpflichtet, neben der unter § 15.2 beschriebenen Betriebshaftpflichtversicherung auch eine Planungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Im Übrigen gelten hierfür die gleichen Bestimmungen wie unter § 15.2.

15.4 Weist der AN trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist keinen ausreichenden Versicherungsschutz gemäß 15.1., 15.2. und 15.3 nach, ist EXYTE berechtigt, auf Kosten des AN eine entsprechende Versicherung abzuschließen oder den Vertrag gemäß Ziffer 21.2.1.7 zu kündigen. In diesem Fall werden die EXYTE dadurch entstehenden Kosten gegenüber dem AN von den nächsten fälligen Zahlungen abgezogen.

15.5 Der AN verpflichtet sich, die ihm als Versicherter nach solchen Versicherungsverträgen obliegenden Pflichten, insbesondere Anzeigepflichten, unverzüglich zu erfüllen.

15.6 Die Versicherungsverträge des AN gehen den Versicherungsverträgen von EXYTE vor („primary“). Die Versicherungsverträge des AN müssen einen Regress gegen EXYTE ausschließen.

16. Sicherheitsleistungen

16.1 Vorauszahlungssicherheit

Für den Fall der Vereinbarung einer Vorauszahlung oder Anzahlung (nachfolgend „Vorauszahlung“) durch EXYTE leistet der AN folgende Sicherheit:

Der AN stellt vor oder bei Fälligkeit der Vorauszahlung eine Vorauszahlungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz oder den USA jeweils mit Sitz in Deutschland über einen Betrag in Höhe der Vorauszahlung (netto) mit folgender Ausgestaltung/folgendem Inhalt:

- Umfang der Sicherheit, Sicherungszweck: Die Bürgschaft sichert Rückzahlungsansprüche von EXYTE aus der geleisteten Vorauszahlung.
- Die Bürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unbedingt und nicht auf erstes Anfordern, sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) erklärt.
- Die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird in der Bürgschaft ausgeschlossen, die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nur auf Zahlung von Geld möglich. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt;
- Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist Gerichtsstand für alle aus der Bürgschaft entstehenden Rechtsstreitigkeiten Stuttgart.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss der Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Die Vorauszahlungsbürgschaft ist nach erfolgter Verrechnung oder im Falle der Inanspruchnahme mit unwiderruflichem Eingang der Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlung bei EXYTE an den AN zurückzugeben.

16.2 Sicherheit für die Vertragserfüllung und andere Ansprüche

Die Sicherheit für die Erfüllung der EXYTE zustehenden Ansprüche auf die vertragsgemäße und fristgerechte Ausführung der Leistungen, aus Überzahlung sowie Kündigung, wegen nicht erfolgter Zahlungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Unfallversicherungsbeiträge, sowie der Einhaltung der Regelungen aus dem Arbeitnehmerentendengesetz und dem Mindestlohngesetz sowie vertragliche Freistellung durch den AN (Vertragserfüllungssicherheit genannt) hat der AN in der vereinbarten Höhe zu leisten. Sie erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Erfüllung folgender Verpflichtungen und auf die folgenden Ansprüche von EXYTE:

- vertragsgemäße Ausführung der Leistungen durch den AN, also Ansprüche von EXYTE auf Lieferung, Leistungserfüllung, Mängelansprüche einschließlich Kostenvorschuss- und Ersatzvornahmekostenerstattungsansprüche, Schadensersatzansprüche sowie sonstige mit der Vertragserfüllung zusammenhängende Ansprüche nach §§ 241, 280 BGB und kündigungsbedingte Ansprüche je vor und bis einschließlich der rechtsgeschäftlichen Abnahme (auch die bei Abnahme vorbehaltenen Mängel und Restleistungen) gegen den AN,
- fristgerechte Ausführung der Leistungen durch den AN, also Ansprüche von EXYTE aus Verzögerung, Verzug und Vertragsstrafe,
- Ansprüche aus der Abrechnung der vertraglichen Leistungen, also Rückforderungsansprüche von EXYTE aus Überzahlungen einschließlich Zinsen,

- Regress-, Rückgriffs-, Freistellungs- und Schadensersatzansprüche in Fällen der Haftung von EXYTE für Forderungen Dritter gegen den AN oder dessen weitere Nachunternehmer und die in der Nachunternehmerkette tätigen Arbeitnehmer wegen nicht erfolgter Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (§ 28e, Abs. 3a, 3e SGB IV), Unfallversicherungsbeiträge (§ 150, Abs. 3 SGB VII), wegen Ansprüchen aus dem Arbeitnehmerentendegesetz (§ 14 AEntG) und/oder dem Mindestlohngesetz (§ 13 MiLoG),
 - Regress-, Rückgriffs-, Freistellungs- und Schadensersatzansprüche von EXYTE aus Inanspruchnahmen durch Dritte in Zusammenhang mit der Leistungserbringung des AN,
 - Leistungsänderungen im Sinne dieses Vertrages sind von der Sicherheit erfasst soweit sich dadurch die Nettoauftragssumme um nicht mehr als 10 % erhöht,
 - Leistungsänderungen im Sinne dieses Vertrages, die die Nettoauftragssumme nicht verändern sind ebenfalls von der Sicherheit erfasst,
 - Leistungsänderungen im Sinne dieses Vertrages, die zu einer Reduzierung der vertraglichen Nettoauftragssumme führen, sind von der Sicherheit erfasst.
- Bauzeitanordnungen im Sinne dieses Vertrages sind von der Sicherheit erfasst, soweit sich dadurch die vertragliche Nettoauftragssumme nicht oder um nicht mehr als 10 % erhöht

Der AN leistet diese Sicherheit innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages durch Vorlage einer Bürgschaft (Bürgschaft für fristgerechte Vertragserfüllung, Zahlung der Gesamtsozial- und Unfallversicherungsbeiträge sowie Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerentendegesetz und dem Mindestlohngesetz, vertragliche Freistellung, Überzahlung sowie Kündigung) eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz oder den USA jeweils mit Sitz in Deutschland mit folgender Ausgestaltung/folgendem Inhalt:

- a) Umfang der Sicherheit, Sicherungszweck: wie vorstehend in Ziffer 16.2, Satz 1 ff. mit Spiegelstrichen dieser AEB aufgeführt.
- b) Die Bürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unbedingt und nicht auf erstes Anfordern, sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde;
- c) Die Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) erklärt;
- d) Die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird in der Bürgschaft ausgeschlossen, die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nur auf Zahlung von Geld möglich. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt;
- e) Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt in dem Umfang, in dem diese noch nicht verwertet wurde, unverzüglich nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme, es sei denn, dass vom Sicherungszweck erfasste Ansprüche von EXYTE, die nicht von der Sicherheit für Mängelansprüche gemäß Ziffer 16.3 dieser AEB erfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf EXYTE für diese gesicherten Ansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten, wobei etwaige vorgekommenen Einbehalte wegen Mängeln oder Restleistungen dahingehend zu berücksichtigen sind, dass keine Doppelsicherung vorliegt;
- f) Im volkautmännischen Geschäftsverkehr ist Gerichtsstand für alle aus der Bürgschaft entstehenden Rechtsstreitigkeiten Stuttgart;
- g) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss der Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Stellt der AN die Bürgschaft nicht fristgemäß, stehen EXYTE bei Verzug des AN die Rechte nach § 281 BGB zu, d.h., EXYTE kann dem AN zur Stellung der Bürgschaft eine angemessene Frist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Alternativ ist EXYTE - bei Aufrechterhaltung des Vertrages - berechtigt, Zahlungen soweit einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Sobald Leistungsänderungen und/oder Bauzeitanordnungen im Sinne dieses Vertrages, die zu einer Erhöhung des Nettoauftragssumme um mehr als 10% führen, ist der AN verpflichtet, die vereinbarte Sicherheit entsprechend zu erhöhen, es sei denn EXYTE verzichtet hierauf im Einzelfall ausdrücklich. Bis zur Stellung der erhöhten Sicherheit (Sicherheit über den erhöhten Betrag) oder einer weiteren Bürgschaft kann die Erhöhung der Sicherheit durch einen entsprechenden Bareinbehalt von den Abschlussrechnungen vorgenommen werden.

Die Ausbezahlung bzw. die Zurückbehaltung des noch nicht verwerteten Einbehaltes erfolgt entsprechend vorstehender Regelung in Ziffer 16.2 lit e) dieser AEB.

16.3 Sicherheit für Mängelansprüche

Der AN leistet zur Absicherung der Erfüllung der EXYTE zustehenden Mängelansprüche nach Abnahme einschließlich Schadensersatz sowie sonstiger damit zusammenhängender Ansprüche nach §§ 241, 280 BGB nach rechtsgeschäftlicher Abnahme unter Einbeziehung von Leistungsänderungen nach diesem Vertrag Sicherheit in vereinbarter Höhe. Soweit die Höhe ein Anteil der Netto-Schlussrechnungssumme ist und solange die Netto-Schlussrechnungssumme nicht einvernehmlich feststeht oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, ist der vom AN geforderte Schlussrechnungsbetrag maßgeblich und solange die Schlussrechnung nicht gestellt ist, ist die Nettoauftragssumme zuzüglich

vereinbarter baukonstruktiver Nachträge, jedoch ohne etwaige bauzeitbezogenen Ansprüche und abzüglich vereinbarter Leistungsminderungen maßgeblich. Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung folgender Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag und auf die folgenden Ansprüche von EXYTE:

- die Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie sonstiger damit zusammenhängender Ansprüche nach §§ 241, 280 BGB nach rechtsgeschäftlicher Abnahme der Leistung des AN durch EXYTE. Erfasst sind allein Ansprüche wegen Mängeln, Schäden bzw. Pflichtverletzungen, die erstmals nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme gerügt werden,
- die Sicherheit erstreckt sich auch auf Leistungsänderungen im Sinne dieses Vertrages.

Der AN leistet diese Sicherheit nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme durch Vorlage einer Bürgschaft (**Bürgschaft für Mängelansprüche**) eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz oder den USA jeweils mit Sitz in Deutschland mit folgender Ausgestaltung/folgendem Inhalt:

- a) Umfang der Sicherheit, Sicherungszweck: wie vorstehend in Ziffer 16.3, Satz 1 und 3 mit Spiegelstrichen dieser AEB aufgeführt;
- b) Die Bürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unbedingt und nicht auf erstes Anfordern, sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde;
- c) Die Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) erklärt;
- d) Die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird in der Bürgschaft ausgeschlossen, die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nur auf Zahlung von Geld möglich. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt;
- e) Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren in 3 Monaten nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche der beauftragten Leistungen. Der Lauf der Verjährung der Hauptschuld bleibt hiervon unberührt;
- f) Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt in dem Umfang, in dem diese noch nicht verwertet oder in Anspruch genommen wurde, nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Regelverjährung) - unter Berücksichtigung etwaiger Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände. Der AN hat insoweit einen Anspruch auf (teilweise) Freigabe/Reduzierung der Bürgschaft, soweit keine durchsetzbaren gesicherten Ansprüche von EXYTE bestehen;
- g) Im volkautmännischen Geschäftsverkehr ist Gerichtsstand für alle aus der Bürgschaft entstehenden Rechtsstreitigkeiten für alle aus der Bürgschaft entstehenden Rechtsstreitigkeiten Stuttgart;
- h) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss der Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Bis zur Übergabe der Bürgschaft wird ein entsprechender Bareinbehalt in Höhe der Sicherheitsleistung vereinbart, der durch die Bürgschaft abgelöst werden kann. Alternativ kann die Sicherheit auf Verlangen des AN durch Hinterlegung von Geld in der Form geleistet werden, dass der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto eingezahlt wird, über das beide nur gemeinsam verfügen können („und“-Konto). Die Ausbezahlung des noch nicht verwerteten Einbehaltes bzw. hinterlegten Betrages erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche - unter Berücksichtigung etwaiger Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände. Der AN hat insoweit einen Anspruch auf (teilweise) Auszahlung, soweit keine durchsetzbaren gesicherten Ansprüche von EXYTE bestehen.

16.4 EXYTE ist befugt, die vorbezeichneten Sicherheiten an ihren Auftraggeber bzw. den Endkunden oder Finanzierungsinstitute abzutreten.

16.5 Die Bürgschaften können nach den dem Vertrag beigefügten oder dem AN übergebenen Textvorschlägen formuliert werden. Zwingend ist dies nicht, es können auch andere Formulierungen unter Einhaltung der vereinbarten Regelungen gewählt werden. Soweit die Textvorschläge, die dem Vertrag beigefügt sind, von dem hier vereinbarten Inhalt der zu stellenden Sicherheiten abweichen, gilt das in dem Vertrag vereinbarte. Sofern die ausgestellten Bürgschaften von dem in dem Vertrag vereinbarten Inhalt abweichen, von EXYTE entgegengenommen wurden und innerhalb einer Frist von 4 Wochen von EXYTE nicht widersprochen wurde, gelten die übergebenen Bürgschaften als vereinbart und die Sicherungsabrede als entsprechend geändert

17. Geheimhaltung

Der AN ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen, die er von EXYTE oder Dritten im Zuge der Ausführung erlangt, vertraulich zu behandeln und darf diese Dritten nicht offenlegen. Soweit dem Vertrag beigefügt oder darauf verwiesen wird, ist der AN darüber hinaus an die Geheimhaltungsvereinbarung gebunden. Der AN ist verpflichtet, mit seinen Mitarbeitern und Nachunternehmern entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen zu vereinbaren.

18. Datenschutz/Compliance

18.1 Die Parteien willigen wechselseitig ein, dass der jeweils andere Teil personenbezogene Daten zum Zweck der Objektverwaltung und

- Auftragsabwicklung unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet und speichert.
- 18.2 Die Konzernrichtlinien von EXYTE fordern die strikte Beachtung geltenden Rechts und der jeweiligen Geschäftsstandards. EXYTE führt seine Geschäfte in Übereinstimmung mit höchsten moralischen und ethischen Prinzipien. Insbesondere gilt eine Null-Toleranz Schwelle im Hinblick auf Korruption. EXYTE legt dieselben Maßstäbe bei der Auswahl seiner Geschäftspartner an und wird gesetzeswidriges, unmoralisches oder unethisches Handeln seiner Geschäftspartner nicht dulden. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:
- 18.2.1 **Korruption:** Der AN verpflichtet sich, in keiner Weise Handlungen vorzunehmen, die als Verstoß gegen (i) den United States Foreign Corrupt Practices Act, (ii) den U.K. Bribery Act, (iii) die §§ 299 ff. und §§ 330 ff. Strafgesetzbuch (StGB), (iv) der UN Konvention gegen Korruption (UNCAC), (v) der OECD Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger oder vergleichbare Gesetze und Regelungen betreffend Korruption und Bestechung gewertet werden könnten. Der AN wird - weder selbst noch durch Dritte - Staatsbediensteten und ihren Hilfspersonen, Unternehmensvertretern, Geschäftspartnern oder sonstigen Dritten weder verdeckt noch offen, mittelbar oder unmittelbar Geld- oder Sachvorteile versprechen, anbieten, gewähren oder sonst zur Verfügung stellen, die dazu geeignet sein können, die genannten Personen in ihren Handlungen und Entscheidung zu beeinflussen, zur Verletzung ihrer Pflichten anzuhalten oder ihren Einfluss auf Dritte geltend zu machen, um auf diese Weise Geschäfte oder sonstige Vorteile für sich oder Dritte zu erlangen.
- 18.2.2 **Beachtung geltenden Rechts:** Der AN wird geltendes Recht stets beachten. Soweit der AN im Rahmen der Vertragsbeziehung über Inhalt und Grenzen gesetzlicher Regelung im Unklaren ist, wird er mit EXYTE Rücksprache halten, bevor er weitere Handlungen unternimmt.
- 18.2.3 **Code of Conduct:** Der AN verpflichtet sich, den für alle EXYTE Unternehmungen gültigen Code of Conduct zu beachten und einzuhalten. Der Code of Conduct ist abrufbar unter: <https://www.exyte.net/en/Exyte/code-of-conduct>
- 18.2.4 **Informationspflichten, Freistellung:** Der AN wird EXYTE unverzüglich informieren, wenn er im Hinblick auf die Vertragsbeziehung mit EXYTE oder eines verbundenen Unternehmens von einem tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen Kenntnis erlangt. Der AN wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen zu vermeiden. Verstößt der AN dennoch gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen, wird er EXYTE einschließlich ihrer rechtlichen Vertreter, Mitarbeiter und Angestellten von sämtlichen Ansprüchen, Schäden und Kosten (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) freistellen, die Behörden oder Dritte gegen EXYTE möglicherweise aufgrund des Verstoßes geltend machen.
- 19. Schutzrechte und Rechte Dritter**
- Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Sollten gegen EXYTE wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Ansprüche geltend gemacht werden, die den Vertragsgegenstand betreffen, so stellt der AN EXYTE von derartigen Ansprüchen auf erste Anforderung frei.
- Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, durch Erwerb von Nutzungsrechten oder durch Lizenzzahlungen an den Rechtsinhaber die rechtmäßige Nutzung der Leistungen und der vom Vertragsgegenstand umfassten Anlagen und Gebäude durch EXYTE zu ermöglichen. Ist ein Lizenzwerb nicht möglich, ist der AN auf Verlangen von EXYTE verpflichtet, die Anlage, Anlagenteile und/oder Komponenten so auszutauschen oder so zu verändern, so dass Schutzrechte nicht verletzt werden.
- Sollten die vorgenannten Maßnahmen unmöglich sein, ist EXYTE nach seiner Wahl berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder ihn ganz oder teilweise zu kündigen. Der AN verpflichtet sich in einem solchen Fall, EXYTE alle etwaigen Nachteile zu ersetzen.
- Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsbefugnisse abgegolten.
- 20. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**
- 20.1 Der AN tritt hiermit sicherungshalber sämtliche Mängelansprüche und -rechte sowie Überzahlungsansprüche gegen seine Nachunternehmer, Lieferanten und Dienstleister an EXYTE ab, welche die Abtretung hiermit annimmt. Der AN ist bis auf Widerruf durch EXYTE verpflichtet, diese Ansprüche und Rechte zu sichern und wahrzunehmen.
- 20.2 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen des AN gegen EXYTE ist ausgeschlossen. EXYTE ist jedoch berechtigt, Erfüllungs- und Mängelansprüche einschließlich der dafür erhaltenen Sicherheiten des AN an Dritte, insbesondere an das Projekt finanzierende Banken (soweit vorhanden) und den Kunden, abzutreten.
- 20.3 Der AN ist nicht berechtigt, gegen eine Forderung von EXYTE mit einer Gegenforderung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn seine jeweilige Gegenforderung oder sein jeweiliges Zurückbehaltungsrecht ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 21. Kündigung**
- 21.1 Ordentliche Kündigung**
- 21.1.1 EXYTE ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen.
- 21.1.2 Dem AN werden die bis dahin ordnungsgemäß erbrachten Leistungen vergütet, soweit diese prüfbar nachgewiesen und in Rechnung gestellt werden.
- Die nicht erbrachten Leistungen wird der AN nach Maßgabe des § 648 Satz 2 BGB abrechnen, wobei die ersparten Aufwendungen nach den tatsächlichen Ersparnissen zu berücksichtigen sind, wenn diese über den kalkulierten Ansätzen liegen. § 648 Satz 3 BGB gilt mit der Maßgabe dass vermutet wird, dass dem Unternehmer 2 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Selbiges gilt bei einer teilweisen Kündigung des Vertrags durch EXYTE.
- 21.2 Außerordentliche Kündigung**
- Beide Vertragspartner haben das Recht den Vertrag gemäß § 648a BGB aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigungserklärung muss in allen Fällen schriftlich erfolgen (§ 650h BGB).
- 21.2.1 Ein wichtiger Grund im Sinne des § 648a Abs. 1 BGB liegt für EXYTE insbesondere dann vor,
- 21.2.1.1 wenn der AN seine Zahlungen einstellt, überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder wenn sich die Ertrags-, Finanz-, oder Vermögenssituation des AN erheblich verschlechtert, so dass von einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages nicht mehr auszugehen ist,
- 21.2.1.2 wenn der AN Personen auf Seiten von EXYTE, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile bietet, verspricht oder gewährt oder solche Vorteile diesen nahestehenden Personen bietet, verspricht oder gewährt oder anderweitig gegen die Verpflichtungen zur Geheimhaltung oder dem Datenschutz/Compliance verstößt,
- 21.2.1.3 der AN ohne rechtfertigenden Grund seine Arbeiten unterbricht und diese auch nach Mahnung und Fristsetzung durch EXYTE nicht wieder aufnimmt,
- 21.2.1.4 wenn sich der AN in Leistungsverzug über einen Vertragstermin oder einen Termin in dem Terminplan oder dem vom AN übergebenen Detailterminplan befindet und EXYTE dem AN erfolglos eine angemessene Nachfrist mit Kündigungsandrohung gesetzt hat,
- 21.2.1.5 wenn der AN seine Leistungen mit wesentlichen Mängeln erbringt und EXYTE zur Beseitigung dieser Mängel aufgefordert hat und der AN die Mängel trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, wobei das Kündigungsrecht auch schon vor Abnahme besteht. Hiervon unberührt bleiben § 634 BGB und Ziffer 3.1.7 dieser AEB.
- 21.2.1.6 wenn ein begründeter Verdacht auf eine Verfehlung des AN gemäß § 1 SchwarzArbG besteht. Begründeter Verdacht besteht insbesondere, wenn der AN seinen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten nicht binnen 14 Tagen nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung von EXYTE nachkommt.
- 21.2.1.7 wenn der AN eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag trotz Nachfristsetzung nicht erfüllt (z.B. die Verpflichtung nach Ziffer 17 ausreichende Versicherungen abzuschließen).
- 21.2.2 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist EXYTE berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Ansprüche auf weitergehenden Schadenersatz bleiben hiervon unberührt.
- 21.2.3 Für die Weiterführung der Arbeiten kann EXYTE Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen und gelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
- 21.3 Kündigung durch den AN**
- 21.3.1 Der AN kann den Vertrag wegen fehlender Zahlung nur kündigen, wenn EXYTE mit einer berechtigten Zahlung in Höhe von mindestens 20 % des Auftragswertes über einen Zeitraum von 12 Wochen in Verzug ist und wenn der AN EXYTE ohne Erfolg eine angemessene Frist mit Kündigungsandrohung gesetzt hat.
- 21.3.2 In diesem Fall sind die bisherigen Leistungen nach diesem Vertrag abzurechnen. Außerdem hat der AN Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.
- 21.4 Teilkündigungen von EXYTE sind sowohl bei einer freien Kündigung als auch der Kündigung aus wichtigem Grund zulässig, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, selbst wenn sie keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen. Eine abgrenzbare Leistung in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn nach der gängigen Verkehrssitte die zu kündigenden Leistungsteile von

- den übrigen Leistungsteilen örtlich, sachlich und/oder räumlich getrennt voneinander ausgeführt und abgerechnet werden können.
- 21.5 Im Falle einer Kündigung hat der AN seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Weiterführung der Leistungen durch einen Dritten möglich ist.
- 21.6 Wird der Vertrag beendet, hat der AN unverzüglich sämtliche Arbeitsunterlagen und Kontaktdaten herauszugeben. Dies gilt unabhängig vom Bestehen von Urheberrechten. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht überlassen, ist EXYTE zur Einbehaltung der noch ausstehenden Vergütung in Höhe der Kosten für die Ersatzvornahme berechtigt. Dies betrifft insbesondere auch Planungen, die nur teilweise, als Arbeitsdokument oder in Vorfassung oder sonstiger Form vorliegen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechts durch den AN in Bezug auf die herauszugebenden Dokumente und Unterlagen (einschließlich Planungen) ist ausgeschlossen.
- 21.7 Rechtsfolgen der Kündigung aus wichtigem Grund**
- 21.7.1 Im Falle der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch EXYTE erhält der AN Vergütung nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und auch nur in dem Maße, wie die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen von EXYTE verwertet werden können. Soweit der AN den wichtigen Grund zur Kündigung zu vertreten hat, bleiben darüber hinaus Schadensersatzansprüche von EXYTE unberührt.
- 21.7.2 Soweit der AN den Vertrag aus einem wichtigen Grund vorzeitig kündigt, den EXYTE zu vertreten hat, vereinbaren die Parteien eine einmalige Zahlung in Höhe von 5% des Abrechnungswertes der aufgrund der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistung als pauschalen Schadensersatz. Mit diesem pauschalen Ansatz sind sämtliche aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung dem AN entstandene bzw. noch entstehende Ansprüche abgegolten und erledigt. Statt der Einmalzahlung ist es den Vertragsparteien unbenommen, einen höheren oder niedrigeren Schadensersatzanspruch in Bezug auf die Folgen der Kündigung nachzuweisen.
- 21.8 Der AN hat, unbeschadet von Ziffer 21.2.3 dieser AEB, nach erfolgter Kündigung die Baustelle unverzüglich zu räumen und die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen, wie etwa sämtliche Planungsunterlagen in bearbeitbarem Format, behördliche Genehmigungen, Bescheide, sowie amtliche Pläne jeder Art, unverzüglich an EXYTE herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Er hat weiter die für diese Baumaßnahme eigens hergestellten und noch nicht fest eingebauten Teile, Stoffe, Materialien, Bauwerkzeuge etc. trotz Räumung der Baustelle auf der Baustelle zu belassen und EXYTE zur Übernahme zwecks zügigen Fortsetzens der Arbeiten gegen angemessene Vergütung anzubieten und zu überlassen. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht überlassen, ist EXYTE zur Einbehaltung der noch ausstehenden Vergütung in Höhe der Kosten für die Ersatzvornahme berechtigt. Dies betrifft insbesondere auch Planungen, die nur teilweise, als Arbeitsdokument oder in Vorfassung oder sonstiger Form vorliegen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechts durch den AN in Bezug auf die herauszugebenden Dokumente und, Unterlagen (einschließlich Planungen) und Materialien und Werkzeugen und Geräten ist ausgeschlossen.
- 21.9 Unverzüglich nach Zugang der Kündigung haben beide Parteien die bis dahin vom AN erbrachten Leistungen gemeinsam festzustellen. Die Leistungsfeststellung beinhaltet neben einer Protokollierung der bereits erbrachten und nicht erbrachten Leistungen auch eine Fotodokumentation. Die gemeinsame Feststellung dient als tatsächliche Grundlage der Abrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen des AN. Verweigert sich eine der Parteien der gemeinsamen Leistungsfeststellung grundlos, ist die andere Vertragspartei berechtigt, auf Kosten der säumigen Partei, die Leistung durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Sie hat dafür der säumigen Partei Gelegenheit zu geben, an der Sachverständigenbegehung teilzunehmen. Der Termin der Sachverständigenbegehung ist der anderen Partei mit einer angemessenen Vorlaufzeit mitzuteilen. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung durch den Sachverständigen ist für beide Parteien bindend, selbst wenn eine der Parteien trotz fristgerechter Einladung nicht an dem Termin anwesend war.
- 21.10 Nach der Kündigung und Leistungsstandfeststellung ist der AN verpflichtet, die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der einvernehmlichen oder vom Gutachter erstellten Leistungsfeststellung nach den Maßgabe dieses Vertrags abzurechnen. Reicht der AN eine prüfbare Rechnung innerhalb dieser Frist nicht ein und hat EXYTE ihm eine angemessene Frist zur Abrechnung der Leistung gesetzt, so ist EXYTE berechtigt die prüfbare Rechnung auf Kosten des AN selbst aufzustellen oder durch einen Dritten aufstellen zu lassen.
- 21.11 Die gesetzlichen Rücktrittsrechte und das gesetzliche Kündigungsrecht bleiben unberührt.
- 22. Gerichtsstand/Anwendbares Recht**
- 22.1 EXYTE ist berechtigt, soweit die Parteien Kaufleute sind und nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vor ordentlichen Gerichten das Landgericht Stuttgart oder den Erfüllungsort der vertraglichen Leistung zu wählen.
- 22.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 22.3 Sollte EXYTE mit seinem Auftraggeber oder Drittunternehmern ein Schiedsverfahren vereinbart haben, unterwirft sich der AN etwaigen in diesem Schiedsverfahren erhobenen Feststellungen und/oder Entscheidungen, sofern dem AN Gelegenheit gegeben wurde, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen oder soweit diese durch EXYTE in das Schiedsverfahren eingebracht wurden.
- 22.4 Der AN ist dann nicht berechtigt, ein Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, wenn dies im Verhältnis zu den Auswirkungen unverhältnismäßig ist.
- 23. Schlussbestimmungen**
- 23.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes rechtliches Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.
- 23.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 23.3 Der AN verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags sowie für weitere 12 Monate nach Beendigung oder Kündigung dieses Vertrags keine Mitarbeiter von EXYTE abzuwerben oder anzustellen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung, ist der AN verpflichtet, EXYTE eine Vertragsstrafe in Höhe eines halben Jahresgehaltes zu zahlen. Der AN hat insoweit Auskunft zu erteilen. Die Summe aller Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist jedoch auf 5 % der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.
- 23.4 Wenn im Vertrag Anlagen benannt sind, die dem Vertrag nicht beigefügt sind, haben die Parteien diese nach Treu und Glauben zu erstellen und dem Vertrag beizufügen.